



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-287779/2025-2

Deutschlandsberg, am 09.02.2026

Ggst.: Wolfram Bergbau und Hütten AG,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61077 Bergla;
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung***

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 29.08.2025 hat die Wolfram Bergbau und Hütten AG, 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage – ***Anpassungen der werksweiten 20 kV Versorgung*** – am Standort in 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, Gst. Nr. 121/2, KG 61077 Bergla angesucht.

Die geplanten Maßnahmen umfassen den Ersatz und die Erweiterung der bestehenden 20kV-Schaltstelle im Bauwerk BW 8, die Errichtung einer 20 kV-Umspannstation im Bauwerk BW 3i sowie die Errichtung einer Niederspannungsverteilungsanlage im Obergeschoß des Bauwerkes BW 3.

Gleichzeitig wurde auch die Aufhebung folgender Auflagen beantragt:

- Auflagen 50, 51, 54, 56, 59 und 62 - 71 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 02.02.1976, GZ: 2245/75,
- Auflagen 49, 54, 56 und 57 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 13.07.1977, GZ: 560/77,
- Auflagen 2 – 4 und 7 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 25.11.1976, GZ: 2094/76,
- Auflagen 34, 38 und 39 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 20.10.1982, GZ: 1922/82 sowie
- die Auflage 15 des Bescheides der Berghauptmannschaft Graz vom 27.12.1983, GZ: 2546/76.

Hierüber wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 25.03.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 und 74 ff, 79c GewO 1994 und
§§ 40 bis 44 AVG 1991

Verhandlungsleiterin:

Mag. Leonie Reiterer

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amt oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)